

Stellungnahme

Kulturrat Österreich
Gumpendorfer Str. 63b
1060 Wien
www.kulturrat.at
contact@kulturrat.at

zu Arbeitslosenversicherungsgesetz, Änderung (626/A), Selbständiger Antrag der Abgeordneten August Wöginger, Josef Muchitsch, Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird.

Wien, 1. Dezember 2025

Mit Art. 45 des Budgetbegleitgesetz 2025 (69 d.B.) wurden im wesentlichen zwei Änderungen im AIVG implementiert: Die weitgehende Abschaffung von Zuverdienstmöglichkeiten während dem Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und eine neuerliche Beschränkung der via Höchstgericht festgestellten Arbeitslosenversicherung für Personen mit mehrfach geringfügigen Beschäftigungen, die insgesamt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreiten (die sich in der Folge neuerlich als rechtswidrig herausstellen wird). Kurz vor in kraft treten liegen nun zwei Gesetzesnovellen mit dem Zweck der rechtzeitigen Reparatur vor.

Wir begrüßen die einzige konkrete Abänderung (Ausnahme während der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung), halten aber noch einmal fest: Die Umstellung in der Systematik von geringfügige Einkommen „sind grundsätzlich möglich“ zu geringfügige Einkommen „sind grundsätzlich untersagt“ ist für eine soziale Absicherung in Phasen der Erwerbslosigkeit fatal, insbesondere in Kombination mit der ohnedies niedrigen Nettoersatzrate.

Sie entziehen damit Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und vielen der hier Betroffenen schlicht die Existenzmittel, insbesondere:

- + Alleinerzieher_innen: Alle Studienergebnisse zu Arbeitslosengeld und geringfügigem Zuverdienst weisen die Gruppe der Alleinerzieher_innen als größte Betroffenenengruppe aus. Angesichts der durchschnittlich sehr niedrigen Tagsätzen dieser Gruppe entziehen Sie vielen Alleinerzieher_innen die Existenzgrundlage.
- + Frauen: Nicht nur AK und ÖGB rechnen vor, dass 50 % der arbeitslosen Frauen mit geringfügigem Zuverdienst erst durch die Kombination von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe und Zuverdienst ein Einkommen knapp über der Armutsgrenze erreichen.
- + Berufsgruppen und Einzelpersonen mit in der Regel kurzen Beschäftigungszeiträumen und solchen mit hybriden Erwerbseinkommen (unselbstständig und selbstständig). Auch hier sind die Tagsätze in der Regel niedrig, ein zusätzliches Arbeitseinkommen notwendig, um bis zur nächsten vollversicherten Tätigkeit davon leben zu können.

Sie verhindern damit Arbeit und den Verbleib im Erwerbsleben, insbesondere

+ in Sektoren des wirtschaftlichen Lebens, in denen Jobakquise vor allem über Präsenz in der Branche funktioniert. Kunst und Kultur sind nicht das einzige solche Feld, aber hier ist es überdeutlich: auch geringfügige Tätigkeiten tragen dazu bei (und sind spartenspezifisch oft ohnedies alternativlos): längere Beschäftigungen (z.B. in Kulturinstitutionen, bei Festivals), tageweise Engagements in Film und Theater, Präsenz im Ausstellungsbetrieb (auch durch Talks, auf Panels), einzelne Lehraufträge an Kunstuniversitäten, um nur einige Beispiele zu nennen, sind zentral für den nächsten Auftrag, die nächste Beschäftigung.

Sie verschieben Geldleistungen von der Arbeitslosenversicherung zur Sozialhilfe, aus dem Bundesbudget in die Länderbudgets.

Sie entziehen ohne Not einer großen Gruppe von Beschäftigten soziale Rechte. Es braucht eine soziale Absicherung, die den Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnissen entspricht. Soziale Absicherung ist kein geeignetes Mittel, um den Erwerbsmarkt zu strukturieren.

Sie entscheiden damit frontal gegen das eigene Regierungsprogramm, in dem es heißt: „Die arbeits- und sozialrechtliche Absicherung von Künstlerinnen, Künstlern und Kulturarbeitenden soll verbessert werden. Dabei müssen die besonderen Erwerbsrealitäten und die damit einhergehenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.“

Grundsätzlich ist festzuhalten: Ein Sozialstaat ist dann gut, wenn die darin Lebenden die Sicherheit haben, dass sie im Fall des Falles abgesichert sind. Das hat nur vorderhand damit zu tun, ob die Betroffenen das Sicherheitsnetz auch nutzen, Hauptsache es ist da. Wiederum Kunst und Kultur: Die Zahlen, die das AMS und das Sozialministerium zu Leistungsbezieher_innen mit geringfügigem Zuverdienst aus dem Sektor Kunst und Kultur vorliegen haben, sind sehr niedrig. Künstler_innen und Kulturarbeiter_innen wollen arbeiten und tun dies auch.

Um es deutlich auszusprechen: Es geht nicht darum, dass alle Künstler_innen Arbeitslosengeld bekommen sollen. Es geht darum, dass die Arbeitslosenversicherung „die besonderen Erwerbsrealitäten und die damit einhergehenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt“ (noch einmal Regierungsprogramm). Wer Beiträge in die Arbeitslosenversicherung zahlt, muss auch die Möglichkeit haben, Geldleistungen zu erhalten, wenn es notwendig ist.

Wenn geringfügiger Zuverdienst zu Leistungen aus dem AMS ab dem 1.1.2026 weitgehend abgeschafft bleibt, entziehen Sie vielen – nicht nur – in Kunst und Kultur einen zentralen Baustein der sozialen Absicherung.

Für alles weitere verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Budgetbegleitgesetz 2025 und den offenen Brief vom Oktober 2025. Dort ist auch konkret nachzulesen, welche Änderungen wir jetzt einfordern:

+ <https://kulturrat.at/aus-fuer-zuverdienst-am-ams>

+ <https://kulturrat.at/zuverdienst-beim-ams-muss-moeglich-sein>